

AMTLICHER TEIL

Umfragen und Erhebungen in Schulen

RdErl. d. MK v. 1.12.2015 – 26 – 81 402 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 1.1.2014 (SVBI. S. 4) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2015 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Über Umfragen und Erhebungen von erkennbar besonderer gesellschaftlicher, politischer oder herausgehobener Bedeutung informiert die nachgeordnete Schulbehörde das Kultusministerium rechtzeitig vor Genehmigung des Antrages auf Durchführung der Umfrage oder Erhebung.“

2. Nummer 1.2 Satz 1 wird durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Nummer 1.1 gilt nicht

- a) für Umfragen und Erhebungen von Schulträgern in Schulen in ihrer Trägerschaft; hier ist jedoch vor Beginn das Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter herzustellen;
- b) für Umfragen und Erhebungen von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- c) für Umfragen und Erhebungen von Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern in den von ihnen besuchten Schulen; diese bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters;
- d) für sonstige schulinterne Umfragen und Erhebungen wie z. B. im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung¹ einschließlich der berufsbegleitenden Qualifizierung oder im Rahmen der Qualitätsentwicklung in Schulen; diese erfolgen im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Schulinterne Umfragen und Erhebungen im Rahmen der Ausbildung sind dabei nur solche, die Studierende während oder im Anschluss an ein gemäß Nds. MasterVO-Lehr zu absolvierendes Praktikum an der betreffenden Praktikumschule oder als Auszubildende gemäß APVO-Lehr im Rahmen der niedersächsischen Lehrerausbildung an ihrer Ausbildungsschule durchzuführen haben.“

3. Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:

„die Durchführung der Maßnahme keine – nicht nur unerhebliche – Störung oder Belastung des Schulbetriebes hervorruft,“

4. Folgender Anhang wird dem RdErl. angefügt:

„Anhang (zu Fußnote 1 in Nummer 1.2 Satz 1 Buchst. d)

Folgende Leistungen sind entweder (1) im Lehramtsstudium oder (2) im Vorbereitungsdienst im Rahmen der Lehrerausbildung zu erbringen:

Zu (1): Zu den Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende in den niedersächsischen Lehramtsstudiengängen zu erbringen haben, zählen:

- Praktikumsberichte,
- Unterrichtsentwürfe,
- eine Bachelorarbeit,
- Referate,
- Portfolios,
- eine Masterarbeit,
- studentische Forschungsprojekte,

die in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Praktikumsordnungen für die Bachelor-Masterstudiengänge der jeweiligen Hochschule vorgegeben sind (z. B. im Rahmen des Projektbandes GHR 300) und damit die Nds. MasterVO-Lehr konkretisieren.

Die mögliche Mitarbeit von Studierenden an Forschungsprojekten von Professorinnen und Professoren, die keine nach Studien- und Prüfungsordnung für die Studierenden vorgegebene Studien- oder Prüfungsleistung ist, fällt nicht darunter. Für diese Forschungsprojekte findet Nr. 1.1 des RdErl. d. MK „Umfragen und Erhebungen in Schulen“ v. 1.1.2014 Anwendung.

Zu (2):

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst haben gemäß § 9 APVO-Lehr eine schriftliche Arbeit zu erstellen.“

Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 23.10.2015 – 14-03 000 (33) – VORIS 20400 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 21.7.2011 (Nds. MBl. S. 529, SVBI. S. 309), geändert durch Gem. RdErl. v. 28. 3. 2013 (Nds. MBl. S. 304) – VORIS 20400 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 23.10.2015 wie folgt geändert:

Nach Nummer 1.5.5 wird die folgende Nummer 1.5.6 angefügt:

„1.5.6 Sprachfördermaßnahmen an allgemein bildenden Schulen

Abweichend von Nummer 1.2.2 Buchst. b, Nummer 1.2.3 Buchst. b, Nummer 1.2.4 Buchst. b und Nummer 1.2.5 Buchst. b bezieht sich die Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse nicht auf den Abschluss befristeter Arbeitsverträge, die für Maßnahmen zum Spracherwerb von Flüchtlingskindern und -jugendlichen geschlossen werden.“

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 31.10.2015 – 23-82104/1-2 –

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern.

Europaschule in Niedersachsen

Bek. des MK v. 4.11.2015 – 44-81003-01/11-X/14

Bezug: RdErl. d. MK v. 5.6.2013 (SVBl. S. 256) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserrlasses entspricht.

Anträge können von Schulen gestellt werden, die erstmals die Genehmigung zur Verwendung der Zusatzbezeichnung beantragen, bzw. von Schulen, denen die Genehmigung befristet erteilt worden ist und bei denen die Befristung im laufenden Schuljahr endet.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserrlasses bei der Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen. Nächster Antragstermin ist der **1.2.2016**.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/europaschule/europaschulen-in-niedersachsen>

EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich (COMENIUS)

Hier: Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2016/2017

Bek. des MK v. 4.11.2015 – 44-46520 / E+-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2016 im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 20.10.2015 C 347/7 i. d. F. vom 22.10.2015 C 350/14). In-

formationen zum Programm ERASMUS+ 2014-2020 stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:
http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse:
<https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus.html>

Mit dem Programm Erasmus+ sind Inhalte und Strukturen der Förderung grundlegend neu geregelt worden, die sich auch auf den Schulbereich (COMENIUS) auswirken. Im Rahmen der Leitaktion 1 können Schulen Fortbildungsmaßnahmen für ihr Personal unter Vorlage eines European Development Plan beantragen. Im Rahmen der Leitaktion 2 werden strategische Partnerschaften, unterteilt in die zwei Projekttypen Best-Practice-Projekte und Innovationsprojekte, gefördert. Dazu zählen Schulpartnerschaften, Regiopartnerschaften sowie strategische Partnerschaften im Schulbereich. Alle Projekte sind auf die Ziele der politischen Strategien und Agenden der EU (Europa 2020, ET 2020) auszurichten.

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Förderbereiche bekannt gegeben:

- Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen 2.2.2016
- Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften 31.3.2016

Schulen haben eine Kopie ihrer Anträge (Leitaktion 1 und / oder Leitaktion 2) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen. Antragstellende Einrichtungen für Regiopartnerschaften werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 und / oder eine strategische Schulpartnerschaft im Rahmen der Leitaktion 2 zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits geschehen, sollte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner in der NLSchB umgehend erfolgen. Antragstellende Einrichtungen für strategische Regiopartnerschaften können dieses Angebot ebenfalls nutzen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 484-3363,
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 106-2459,
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 15-2849,
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Jan David Dreyer
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 314-466,
E-Mail: jandavid.dreyer@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Onlineportal Beratung und Unterstützung der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landessschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

„Sprintstudium“ für das Unterrichtsfach Informatik für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien

Bek. d. MK v. 10.11.2015 – 33-82108-04/01

Mit einem reduzierten Studienprogramm („Sprintstudium“) können sich interessierte Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für den Unterricht im Fach Informatik im Sekundarbereich I und in der gymnasialen Oberstufe qualifizieren.

Die Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit der Georg-August-Universität Göttingen und dem dort angeschlossenen Lehrerfortbildungszentrum Informatik durchgeführt.

Sie beginnt im August 2016 und erstreckt sich über zwei Jahre. Sie umfasst zehn Kompaktkurse von jeweils drei Unterrichtstagen mit betreuten E-Learning-Modulen. Für die Veranstaltungen gilt eine Präsenzpflcht.

Für die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme wird eine Anrechnung von insgesamt zwölf Jahreswochenstunden gewährt, bei deren Verteilung auch die Unterrichtsversorgung der Schule zu berücksichtigen ist. Die notwendigen Fahrtkosten werden in Anwendung des § 11 Abs. 4 BRKG erstattet; Verpflegung und Unterkunft während der Kompaktkurse sind unentgeltlich.

Nach dem ersten Jahr erteilen die Lehrkräfte in geringem Umfang eigenverantwortlichen Unterricht im Fach Informatik in der gymnasialen Oberstufe oder dem Sekundarbereich I.

Nach der regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen und bei erfolgreichem Nachweis modulorientierter Prüfungsleistungen erteilt das NLQ eine Unterrichtserlaubnis für den Unterricht im Fach Informatik im Sekundarbereich I und in der gymnasialen Oberstufe. Nach erfolgreichem Abschluss des Studienprogramms können diese Lehrkräfte als Mitglied im Fachprüfungsausschuss Informatik in der Abiturprüfung gemäß AVO-GOBAG § 6 (3) eingesetzt werden. Zusätzlich ist mit dem Master of Education im Drittfach Informatik ein Abschluss an der Georg-August-Universität möglich.

Eine Informationsveranstaltung zu diesem „Sprintstudium“ findet am 21.1.2016, 16.00 Uhr, im Niedersächsischen Kultusministerium, Raum 203, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, statt. Eine Anmeldung für diesen Nachmittag ist erforderlich.

Für die Teilnahme an dem o. g. „Sprintstudium“ können sich Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, die sich im Schuldienst des Landes Niedersachsen befinden. Sie sollten in der Regel über die Lehrbefähigung in mindestens einem affinen Fach (Mathematik, Naturwissenschaften) verfügen. Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt.

Die Bewerbungen sind unter Angabe der Dienst- und Privatanschrift sowie der E-Mail-Adresse auf dem Dienstweg (über Schulleitung und Landesschulbehörde) an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 33, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Eine Kopie der Bewerbung ist direkt an das Niedersächsische Kultusministerium zu senden.

Der Bewerbung sind beizufügen:

- eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs,
- Kopien der Zeugnisse über die Erste und Zweite Staatsprüfung bzw. Master of Education und Staatsprüfung.

Bewerbungsschluss ist der 31.1.2016.

Rückfragen sowie Anmeldungen zur Informationsveranstaltung sind an Frau Gudrun Köppen-Castrop, Tel.: 0511 120-7240, E-Mail: gudrun.koepfen-castrop@mk.niedersachsen.de, zu richten.